

# Gemeinde Lauterach

**B-Plan „Ehinger-Steige III“ in Lauterach:**

- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**
- **Ausgleich magere Flachlandmähwiese**

**26. März 2018**



## **B-Plan „Ehinger-Steige III“ in Lauterach:**

- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**
- **Ausgleich magere Flachlandmähwiese**

**26. März 2018**

Auftraggeber: Gemeinde Lauterach  
Lautertalstraße 16  
89584 Lauterach

Auftragnehmer: Büro für Landschaftsökologie  
Vogelsangweg 22  
88499 Altheim

Bearbeitung: Josef Grom, Dipl.-Biologe  
Bruno Roth, Landschaftsökologe

## Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2 Gesetzliche Grundlagen .....	4
3 Methodik .....	4
4 Ergebnis der Höhlenkartierung .....	5
5 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	6
6 Europäische Vogelarten .....	6
7 National besonders geschützte Arten .....	9
8 Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	10
9 Ausgleich der mageren Flachlandmähwiese .....	10
10 Quellenverzeichnis .....	14



## 2 Gesetzliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Regelungen leiten sich aus dem Ziel der FFH-Richtlinie ab, die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen (Art. 1 FFH-RL). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im bauplanungsrechtlichen Bereich sind für die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant.

## 3 Methodik

Bei der Relevanzbegehung am 23.11.2016 wurde gleichzeitig eine Höhlenkartierung der Streuobstbäume durchgeführt. Zur Erfassung der lokalen Vogelfauna wurden am 24. April, 24. Mai und am 30. Juni 2017 das geplante Baugebiet und die nähere Umgebung flächig begangen und alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel punktgenau in luftbildgestützte Tageskarten (Maßstab 1:2.500) eingetragen. Aufgrund des geringen Waldabstandes wurden auch die korrespondierenden Waldränder in die Untersuchung einbezogen. Mit Hilfe der Tageskarten konnten dann in Anlehnung an die Revierkartierungsmethode (SÜDBECK et al. 2005) die Revierzentren der erfassten Brutvogelarten festgelegt werden.

Bei den Begehungen am 24. Mai und 30. Juni 2017 wurde während der Aktivitätsphase der Zauneidechse auch speziell auf Reptilien geachtet. Dabei konnten im Geltungsbereich des

Baugebietes keine Zauneidechsen nachgewiesen werden, weshalb auf weitere Reptilien-Begehungen verzichtet wurde.

## 4 Ergebnis der Höhlenkartierung

Bei der Höhlenkartierung am 23.11.2018 wurde lediglich eine Kleinvogelhöhle und somit eine geringe artenschutzrechtliche Relevanz des Streuobstbestandes festgestellt (Abb. 2 und Tab. 1). Erst in etlichen Jahren wäre hier mit einem besseren Höhlenangebot zu rechnen.



**Abb. 2:** Streuobstbestand des Plangebietes (M. 1:1.000)

**Tab. 1:** Ergebnis der Höhlenkartierung vom 23.11.2016

Nr.	Art	Höhlen, Spalten, Quartiere
1	Zwetschge; abgängig	1 Kleinvogelhöhle
2	Apfelbaum	-
3	Zwetschge; abgängig	1 Höhlenansatz
4	Apfelbaum	1 Höhlenansatz
5	Apfelbaum	-
6	Apfelbaum	-
7	Apfelbaum	1 abgebrochener Ast mit Ansatz
8	Apfelbaum	etwas abstehende Rinde
9	Zwetschge	Ansätze für Höhlen

## 5 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-RL

### Fledermäuse

Der kleine Streuostbestand weist kein Quartierangebot für Fledermäuse auf. Dem Plangebiet kommt deshalb bezüglich der Fledermäuse nur eine allgemeine Bedeutung als Jagdgebiet zu, die artenschutzrechtlich nicht relevant ist.

### Zauneidechse

Der vorhandene Rain wurde als „potenziell geeignet“ für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) eingeschätzt. Bei den beiden Reptilienbegehungen konnten allerdings keine Zauneidechsen innerhalb des Geltungsbereiches der B-Plans nachgewiesen werden. Der nächstgelegene Fundort einer Zauneidechse war in einer Wacholderheide etwa 60 m vom Baugebiet entfernt. Das Plangebiet besitzt somit keine Relevanz für die Zauneidechse oder andere streng geschützte Reptilienarten.

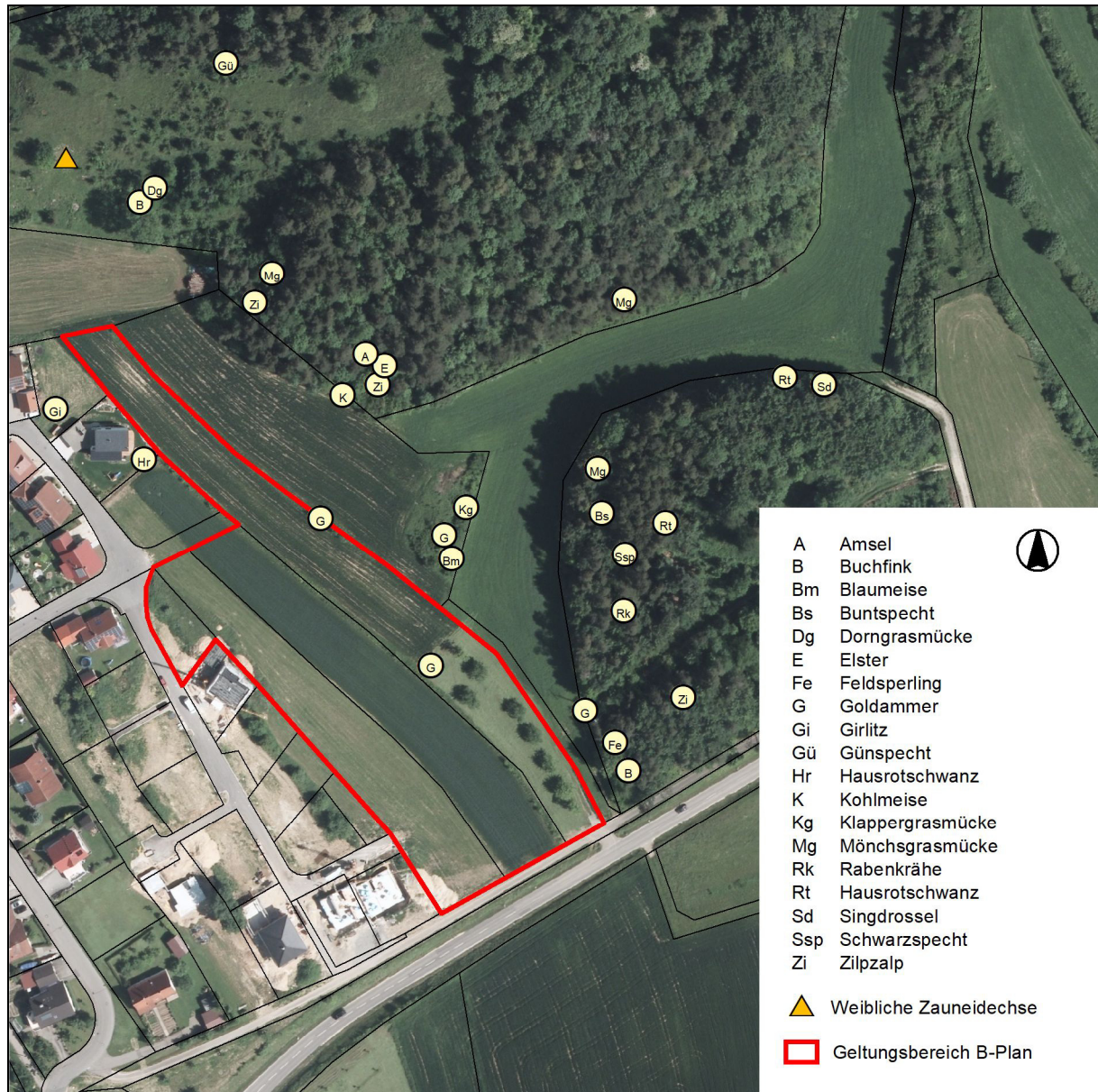
### Weitere streng geschützte Arten

Andere streng geschützte Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind hier nicht zu erwarten. Bei der Baumkartierung wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen von Totholz bewohnenden Käferarten festgestellt.

## 6 Europäische Vogelarten

Bei der Vogelkartierung wurden insgesamt 22 Arten nachgewiesen, von denen 19 als Brutvögel und 3 Arten als Nahrungsgäste eingestuft wurden (Tab. 2, Abb. 3). Innerhalb des Gel-

tungsbereichs des Baugebietes kam nur eine Vogelart, die Goldammer, mit zwei Revieren vor. Die Goldammer steht in Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste (BAUER et al. 2016). Alle übrigen Arten brüteten in der Umgebung des Plangebietes (Magerwiesenbrache und Wald).



**Abb. 3:** Revierzentren der Brutvögel und Fundort der Zauneidechse (M. 1:2.500)



**Tab. 2:** Kommentierte Artenliste Vögel

S (Status): Bv=Brutvogel bzw. Brutverdacht, Ng=Nahrungsgast

Gefährdung/Schutz in Bad.-Württ. (BAUER et al. 2016) und Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015):

0=ausgestorben, 1=vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V= Arten der Vorwarnliste

EU: Vogelart des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

s/b: streng/besonders geschützt nach BNatSchG

Art	S	Gefährdung/Schutz				Bemerkungen
		BW	D	EU	s/b	
Amsel	Bv				b	1 Rev.
Blaumeise	Bv				b	1 Rev.
Buchfink	Bv				b	2 Rev.
Buntspecht	Bv				b	1 Rev.
Dorngrasmücke	Bv				b	1 Rev.
Elster	Bv				b	1 Rev.
Feldsperling	Bv	V	V		b	1 Rev.
Girlitz	Bv				b	1 Rev.
Goldammer	Bv	V	V		b	4 Rev.
Grünspecht	Bv			x	s	1 Rev.
Hausrotschwanz	Bv				b	1 Rev.
Klappergrasmücke	Bv	V			b	1 Rev.
Kohlmeise	Bv				b	1 Rev.
Mäusebussard	Ng				s	überfliegend
Mönchsgrasmücke	Bv				b	3 Rev.
Rabenkrähe	Bv				b	1 Rev.
Ringeltaube	Bv				b	2 Rev.
Schwarzspecht	Bv			x	s	1 Rev.
Singdrossel	Bv				b	1 Rev.
Stieglitz	Ng				b	überfliegend
Turmfalke	Ng	V			s	überfliegend, kreisend
Zilpzalp	Bv				b	3 Rev.

### **Verbot von Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Wenn die Gehölze außerhalb der Vogelbrutzeit gerodet werden, können Individuenverluste vermieden werden.

### **Verbot der erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

An den benachbarten Waldrändern brüteten keine Greifvögel oder sonstige störungsempfindlichen Arten. Eine erhebliche Störung von Vogelarten mit Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann deshalb ausgeschlossen werden.

### **Verbot der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Durch das Vorhaben gehen lediglich 2 Reviere der Goldammer verloren, die in der angrenzenden Heckenlandschaft der Ehinger Steige noch häufig vorkommt. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang i. S. von § 44 Abs. 5 BNatSchG erhalten bleibt.

## 7 National besonders geschützte Arten

Nördlich der nach § 30 BNatSchG besonders geschützten kleinen Magerrasenbrache und am nördlichen Waldrand entlang konnten (außerhalb des Planungsgebietes) 20 Schmetterlingsarten nachgewiesen werden, von denen 4 nach dem BNatSchG besonders geschützt sind. Vier Arten werden als gefährdet in Baden-Württemberg eingestuft und 2 Arten stehen auf der Vorwarnliste (EBERT 2008, Tab. 3). Darüber hinaus konnten 17 weitere Zufallsbeobachtungen von Insektenarten gemacht werden, von denen eine national besonders geschützt ist. Fünf weitere Arten stehen in Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste (Tab. 4).

**Tab. 3:** Artenliste der Schmetterlinge

s: streng geschützt; b: besonders geschützt

Schmetterlingsarten	Schutzstatus nach BNatSchG	RL BW
Aurorafalter ( <i>Anthocharis cardamines</i> )		
C-Falter ( <i>Polygonia c-album</i> )		
Feuriger Perlmutterfalter ( <i>Fabriciana adippe</i> )	b	3
Großer Kohl-Weißling ( <i>Pieris brassicae</i> )		
Großes Ochsenauge ( <i>Maniola jurtina</i> )		
Hauhechel-Bläuling ( <i>Polyommatus icarus</i> )		
Kleiner Fuchs ( <i>Aglais urticae</i> )		
Kleiner Kohl-Weißling ( <i>Pieris rapae</i> )		
Kleiner Perlmutterfalter ( <i>Issoria lathonia</i> )		V
Kleines Fünffleck Widderchen ( <i>Zygaena viciae</i> )	b	V
Kleines Wiesenvögelchen ( <i>Coenonympha pamphilus</i> )	b	
Komma-Dickkopffalter ( <i>Hesperia comma</i> )		3
Östlicher Scheckenfalter ( <i>Melitaea britomartis</i> )		3
Rostfarbiger Dickkopffalter ( <i>Ochlodes venatus</i> )		
Rotbraunes Wiesenvögelchen ( <i>Coenonympha glycerion</i> )	b	3
Schachbrett ( <i>Melanargia galathea</i> )		
Schornsteinfeger ( <i>Aphantopus hyperantus</i> )		
Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter ( <i>Thymelicus lineola</i> )		
Tagpfauenauge ( <i>Inachis io</i> )		
Zitronenfalter ( <i>Gonepteryx rhamni</i> )		

**Tab. 4:** Zufallsbeobachtungen an Insekten im Planungsgebiet  
s: streng geschützt; b: besonders geschützt

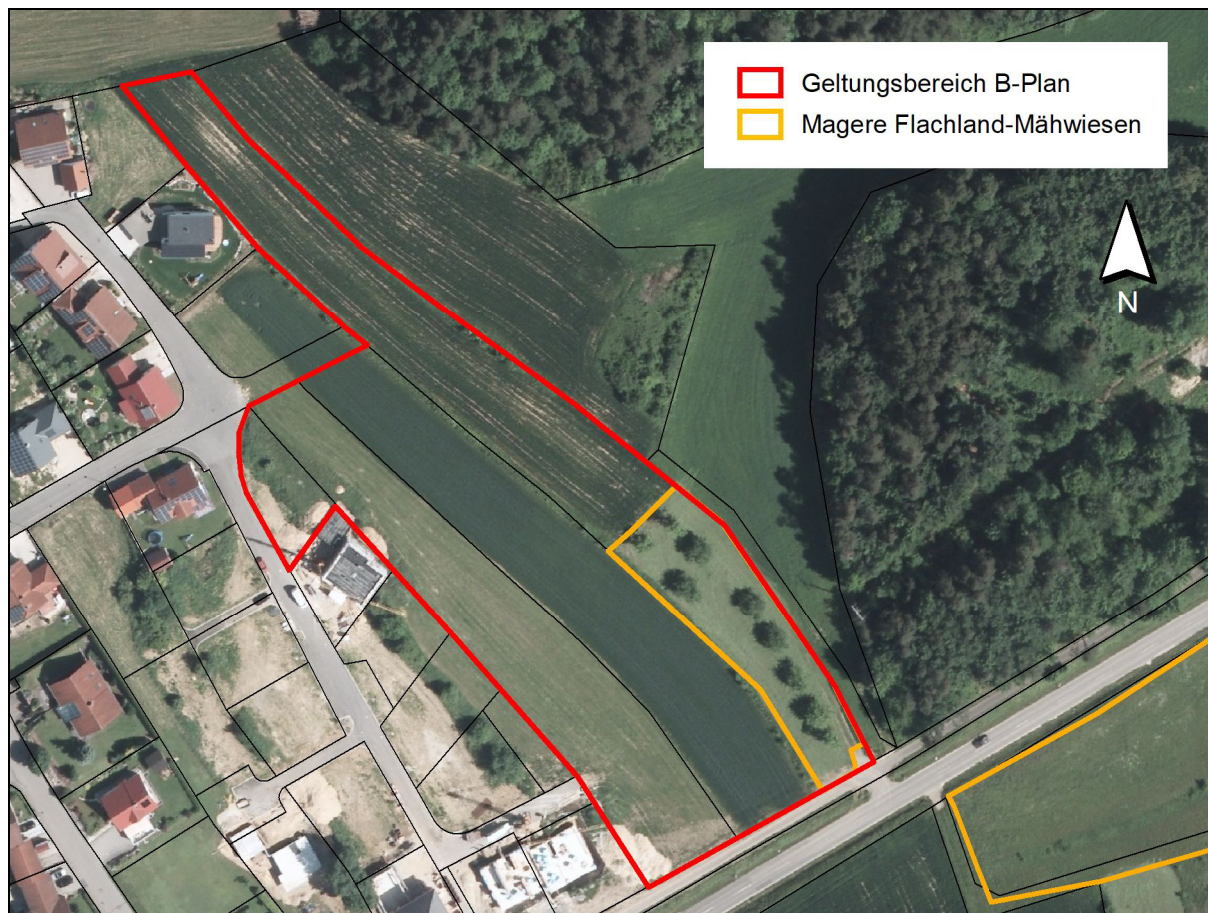
Zufallsbeobachtungen	Schutzstatus nach BNatSchG	RL BW (WESTRICH 2000, DETZEL 1998)
Garten-Wollbiene ( <i>Anthidium manicatum</i> )		
Gelbbindige Furchenbiene ( <i>Halictus scabiosae</i> )		V
Gewöhnliche Schmalbiene ( <i>Lasioglossum calceatum</i> )		
Grünlanz Schmalbiene ( <i>Lasioglossum nitudulum</i> )		
Natternkopf Mauerbiene ( <i>Osmia adunca</i> )		V
Rote Ehrenpreis-Sandbiene ( <i>Andrena labiata</i> )		
Zweifarbige Schneckenhausbiene ( <i>Osmia bicolor</i> )		
Fallkäfer		
Zottiger Bienenkäfer ( <i>Trichodes alvearius</i> )	b	
Feldgrille ( <i>Gryllus campestris</i> )		V
Große Goldschrecke ( <i>Chrysochraon dispar</i> )		
Grünes Heupferd ( <i>Tettigonia viridissima</i> )		
Kleine Goldschrecke ( <i>Euthystira brachyptera</i> )		V
Punktierter Zartschrecke ( <i>Leptophyes punctatissima</i> )		
Rösels Beißschrecke ( <i>Metrioptera roeselii</i> )		
Gewöhnliche Strauchschrecke ( <i>Pholidoptera griseoptera</i> )		
Zweifarbige Beißschrecke ( <i>Bicolorana bicolor</i> )		V

## 8 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Die Verfasser kommen zum Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme (Rodung der Gehölze außerhalb der Brutzeit) das Vorhaben nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt und aus artenschutzrechtlicher Sicht zugelassen werden kann. Funktionserhaltende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die abschließende Beurteilung bleibt der Genehmigungsbehörde vorbehalten.

## 9 Ausgleich der mageren Flachlandmähwiese

Innerhalb des Bebauungsplans „Ehinger Steige III“ liegt eine kartierte magere Flachlandmähwiese (Abb. 4). Der Verlust des FFH-Lebensraumtyps muss an anderer Stelle gleichartig ausgeglichen werden. Die Rodung der Obstbäume muss dagegen naturschutzrechtlich nicht zwingend ausgeglichen werden. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Alb-Donau-Kreises reicht es aus, wenn in der Umgebung des Baugebietes (Waldrand) oder des Ausgleichsgebietes 9 Vogelnistkästen aufgehängt und jährlich gereinigt werden.

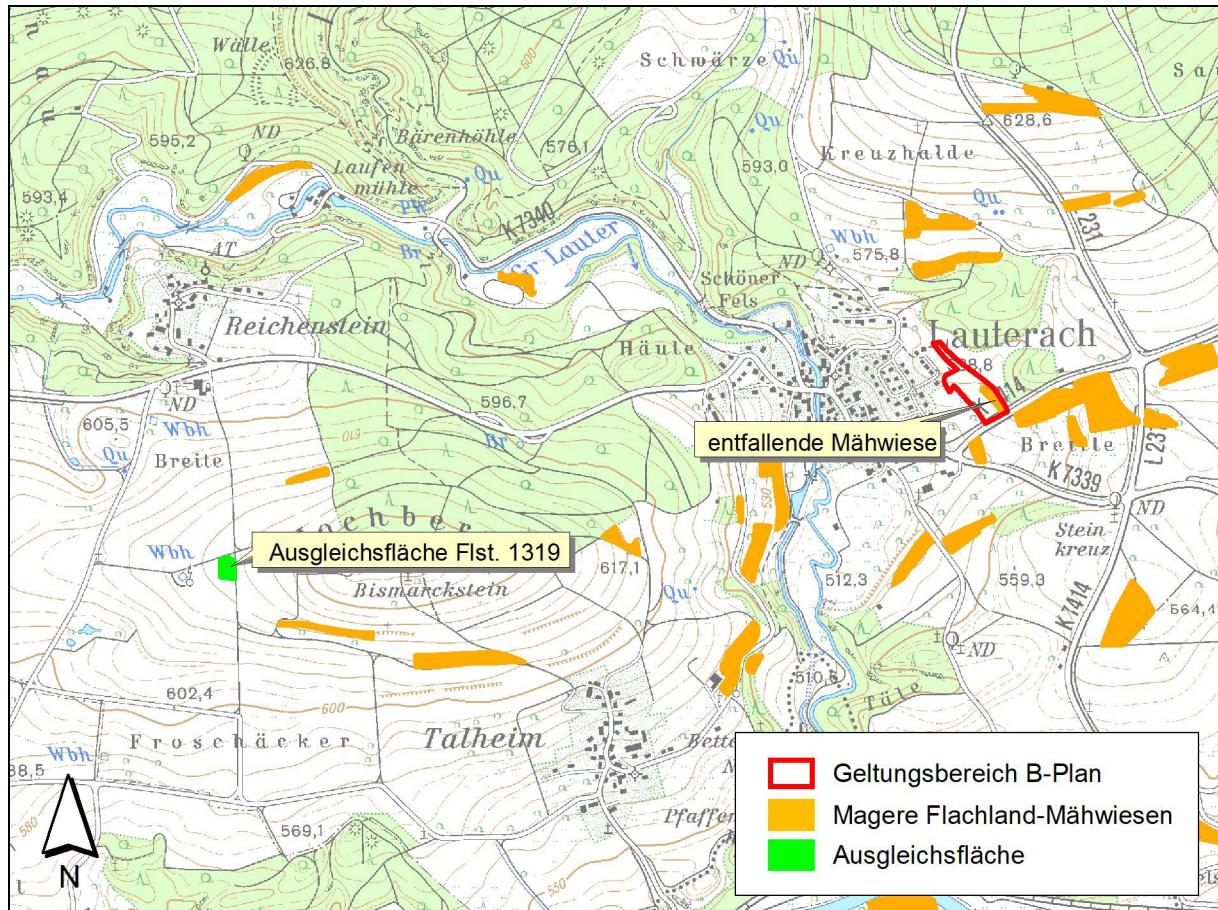


**Abb. 4:** Lage der mageren Flachland-Mähwiese innerhalb des Bebauungsplans (M. 1:2.000)

In der folgenden Tabelle sind die Stammdaten der Magerwiese aufgelistet:

<b>FFH-Mähwiese</b>	
<b>MW-Nummer</b>	6510800046035679
<b>MW-Name</b>	Ortsrandnahe Obstwiese O Lauterach
<b>LRT-Code</b>	6510
<b>LRT-Name</b>	Magere Flachland-Mähwiesen
<b>Fläche (m<sup>2</sup>)</b>	1.747
<b>Kartierdatum</b>	09.05.2012
<b>Kartierer</b>	Herkommer, Udo
<b>Beschreibung</b>	Regelmäßig gemähte, vermutlich schwach gedüngte Glatthaferwiese mittlerer Ausprägung mit alten Apfel-Hochstämmen auf flachem Abschnitt eines von Feldrainen terrassierten SW-Hanges. Artenreiche Ausbildung, jedoch ohne ausgesprochene Magerkeitszeiger (mesophiler Standort). Vertikalstruktur schwach dreischichtig. Nitrophyten wie Löwenzahn und Bärenklau regelmäßig eingestreut.
<b>Bew Ges Erh</b>	B
<b>Bem Ges Erhalt</b>	Mäßig nährstoffreiche, gut gepflegte Glatthaferwiese. Krautanteil recht artenreich, standortbedingt (Obstwiese auf flachem Unterhang) überwiegen mesophile Wiesenarten, mäßiger Nitrophytenanteil, vermutlich auch aufgrund von leichter Düngung.
<b>Dienststelle Name</b>	Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Der Mähwiesen-Ausgleich wird auf dem gemeindeeigenen Flst. 1319, Gmk. Lauterach erbracht. Das Grundstück liegt etwa 2 km südwestlich des Bebauungsplans „Ehinger Steige III“ (siehe Abb. 5).



**Abb. 5:** Lage der Ausgleichsfläche südlich von Reichenstein (M. 1:20.000)

In der Nähe der Ausgleichsfläche 1319 sind zahlreiche magere Flachland-Mähwiesen in teilweise sehr guter Ausprägung vorhanden, was insbesondere auf den standörtlichen Gegebenheiten beruht. Die Bodenschätzung gibt für den Verwitterungsboden mit deutlichem Steinanteil (L 6 Vg 28-40) auf Flst. 1319 eine hohe Eignung für die Ausprägung einer natürlichen Vegetation an. Die übrigen Bodenfunktionen „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“ und „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ werden mit sehr gering eingestuft. Da es sich eher um einen Grenzertragsstandort handelt, gehen durch die geplante dauerhafte Umwandlung der Ackerfläche in Grünland keine hochwertigen Produktionsflächen für Nahrungsmittel verloren. Eine landwirtschaftliche (Grünland-)Nutzung ist weiterhin möglich. Insofern werden bei der Ausgleichsplanung die Anforderungen des § 15 Abs. 6 NatSchG nach der Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange erfüllt.

Das gesamte Grundstück umfasst etwa 4.093 m<sup>2</sup>. Im westlichen Bereich wird ein neuer Wasserhochbehälter im Anschluss an die bestehende Anlage geplant, so dass die benötigte Fläche für den Ausgleich der mageren Flachland-Mähwiese vom östlich angrenzenden Weg Flst. 1162 her ausgemessen wird. Der Wiesenstreifen unter den vorhandenen Laubbäumen wird von der Ausgleichsplanung ausgenommen (Abb. 6). Vom Weg her wird die Ackerfläche auf einer Breite von ca. 38 m mit einer autochthonen kräuterreichen Mischung für magere Flachland-Mähwiesen (mind. 30 % Kräuteranteil, Herkunftsgebiet 13 Schwäbische Alb) eingesät. Die Ackerfläche kann zuvor über den Anbau einer nährstoffzehrenden Kultur ausgemagert werden. Die Fläche mit etwa 1.784 m<sup>2</sup> wird ein- bis zweimal jährlich ab dem 15. Juni geschnitten und das Mähgut abgeräumt. Bei jedem Schnitt sind abwechselnd 20 % der Fläche stehen zu lassen. Die Fläche soll möglichst nicht gedüngt werden. Sollte eine Düngung nach mehreren Jahren notwendig werden, sind die Vorgaben des Infoblatts MLR 2016 „Wie bewirtschafte ich eine FFH-Wiese?“ zu berücksichtigen.



**Abb. 6:** Ausgleichsfläche auf Flst. 1319 (M. 1:1.500)

Der Grundstückszuschnitt wird sich durch den Grunderwerb auf Flurstück 1318 vermutlich noch ändern.

Durch die genannten Maßnahmen wird sich eine Magerwiese mittlerer Standorte entwickeln, die dem FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiese“ entspricht und mindestens den Erhaltungszustand B erreicht. Durch die Maßnahme kann der Verlust der Mähwiese im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Ehinger Steige III“ ausgeglichen werden.

## 10 Quellenverzeichnis

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs; 6. Fassung; Stand: 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11
- DETZEL, P. (1998): Die Heuschrecken Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- EBERT, G., MEINEKE, J., STEINER, A., & TRUSCH, R. (2005): Rote Liste der Schmetterlinge (Macrolepidoptera) Baden-Württembergs (3. Fassung). S. 110-132 in EBERT, G. (Hrsg.): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Bd. 10: Ergänzungsband.426 S. Stuttgart (E. Ulmer).
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands; 5. Fassung, 30. November 2015. – Ber. Vogelschutz 52: 19-67
- MLR (MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2016): Infoblatt Natura 2000, Wie bewirtschafte ich eine FFH-Wiese?
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- WESTRICH, P., SCHWENNINGER, H. R., HERRMANN, M., KLATT, M., KLEMM, M., PROSI, R. & SCHANOWSKI, A. (2000): Rote Liste der Bienen Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 4